

Nr.: BV-050/2022

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.05.2022

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.: OB-2_15022_AS
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-050/2022

Betreff :

Nachlassangelegenheit
Erbschaft Hedwig Brigitte Reiher

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	01.06.2022	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg, beschließt

1. den Nachlass der am 30.08.1930 in Apollensdorf geborenen und am 28.12.2021 in Kleinmachnow verstorbenen Hedwig Brigitte Reiher, geb. Stolle anzunehmen und beauftragt den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit der Abgabe einer Annahmeerklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht;
2. den Nachlass nach Abzug aller noch anfallenden Nachlassverbindlichkeiten, den Willen der Erblasserin entsprechend, für soziale Zwecke, insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Teilhaushalt	10 - Bürger und Service	
Produkt	122101	Ordnungsbehördliche Aufgaben
Konten	Aufwandskonto	591100 – außerordentliche Aufwendungen
	Ertragskonto	414800 – Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen
Kostenstelle/ Kostenträger	9999999999 Neutrale Rechnung	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	0	veranschlagt	0	2023		2023	
				2024		2024	
Bedarf	21.550,47	Bedarf	157.366,56	2025		2025	

Begründung :**1. Sachlage**

Am 02.05.2022 wurde die Stadtverwaltung von der „Collegium Augustinum gemeinnützige GmbH“ sowie einer gesetzlichen Betreuerin informiert, dass die Lutherstadt Wittenberg von der am 30.08.1930 in Apollensdorf geborenen und am 28.12.2021 in Kleinmachnow verstorbenen

Hedwig Brigitte Reiher, geb. Stolle

(im Folgenden Erblasserin benannt) als Erbin eingesetzt worden sein soll. Die GmbH betreibt in Kleinmachnow eine Seniorenresidenz, in der die Erblasserin bis zu ihrem Tod ein Appartement bewohnte.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 bat die Stadtverwaltung das Amtsgericht Potsdam (Abteilung für Nachlasssachen) um Auskunft, ob bereits eine Testamentseröffnung erfolgt sei und für den Fall, dass es bereits eine Eröffnung gab, um Übersendung des Eröffnungsprotokolls sowie des Testaments. Ferner bat die Stadtverwaltung, ebenfalls mit Schreiben vom 04.05.2022, die Abteilung für Betreuungssachen des Amtsgerichts Potsdam um Übersendung der seitens der gesetzlichen Betreuerin erstellten Schlussrechnung über die Verwaltung des Vermögens der Erblasserin. Ferner wurde – auch hier mit Schreiben vom 04.05.2022 – die Seniorenresidenz Kleinmachnow um weitere sachdienliche Hinweise, zum Zwecke der Prüfung einer etwaigen Erbannahme/-ausschlagung, gebeten.

Mit Schreiben vom 12.05.2022 übersandte die Abteilung für Nachlasssachen der Stadtverwaltung ein Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Charlottenburg vom 07.01.2022 nebst notariellen einseitigen Testament vom 11.06.1996, ein Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Köpenick vom 25.02.2022 nebst notariellen einseitigen Testament vom

19.09.2002 sowie das Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Mitte (Berlin) vom 24.02.2022 nebst notariellen einseitigen Testament vom 25.10.2016. Mit dem letztgenannten Testament hat die Erblasserin ihre früheren Testamente vom 11.06.1996 und 19.09.2002 widerrufen. In ihrem Testament vom 25.10.2016 erklärte die Erblasserin Folgendes:

«Ich bin verheiratet. Meine Eltern leben nicht mehr. Mein einziges Kind ist verstorben. Mein Ehemann befindet sich in einer Pflegeeinrichtung.

„Vorsorglich schließe ich die gesetzliche Erbfolge hiermit aus. Ich habe bis 1950 in Lutherstadt Wittenberg, Neumühlenweg 13 mit meinen Eltern, Hedwig und Herbert Stolle, gelebt. Ich fühle mich immer noch der Stadt und ihren Menschen verbunden. Deshalb möchte ich, dass mein Nachlass der Lutherstadt Wittenberg zu Gute kommt.

[...]

Zu meinem alleinigen Erben setze ich die Stadt „Lutherstadt Wittenberg“ ein. Sie soll meinen Nachlass für soziale Zwecke, insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, verwenden.»

Am 13.05.2022 wurde seitens der Stadtverwaltung ein telefonischer Erörterungstermin mit der gesetzlichen Betreuerin der Erblasserin durchgeführt. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde bekannt, dass der Ehemann der Erblasserin verstorben ist. Weitere Erben bestehen nicht. Ferner wurde bekannt, dass das von der Erblasserin bewohnte Appartement noch nicht gekündigt wurde und beräumt werden muss. Insoweit bestünden noch offene Verbindlichkeiten gegenüber der Seniorenresidenz. Offen sei zudem noch die Betreuungsvergütung sowie Zuzahlungsrechnungen für medizinische Heil- und Hilfsmittel. Mit Schreiben vom 15.05.2022 wurden diese Verbindlichkeiten wie folgt konkretisiert:

Betreuungsvergütung	1.559,37 EUR
medizinische Heil- und Hilfsmittel	237,48 EUR

Am 16.05.2022 wurde seitens der Stadtverwaltung ein telefonischer Erörterungstermin mit der Seniorenresidenz in Kleinmachnow durchgeführt. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde bekannt, dass die Miete für das Appartement bis einschließlich Januar 2022 abgerechnet wurde. Bis zur Übergabe des beräumten Appartements fallen weitere Mietzahlungen an. Eine Schlussrechnung werde erst zu dem Stichtag der Übergabe des beräumten Appartements erstellt. Mit Schreiben vom 17.05.2022 wurden die derzeitigen und bereits abgerechneten Verbindlichkeiten wie folgt konkretisiert:

Rechnung vom 01.01.2022 [Wohnen, Verpflegung, Service]	3.372,66 EUR
---	--------------

Rechnung vom 12.01.2022 [Speisen und Wäscheservice]	260,36 EUR
--	------------

Rechnung vom 12.01.2022 [Pflege- und sonstige Dienstleistungen]	620,60 EUR
--	------------

Für die Zeit von Februar bis zur Beräumung des Appartements (ggf. im Juni 2022) werden an Nutzungsentgelt voraussichtlich 5 x 2.500 EUR, mithin etwa 12.500 EUR anfallen. Die Kosten der Beräumung des Appartements werden etwa 3.000 EUR betragen.

Mit Schreiben vom 13.05.2022 – Zugang am 18.05.2022 – wurde der Stadtverwaltung von der Abteilung für Betreuungssachen des Amtsgerichts Potsdam die angeforderte Schlussrechnung über die Verwaltung des Vermögens der Erblasserin übersandt. Zum Stichtag 28.12.2021 betrug das sich auf verschiedenen Giro- und Sparkonten befindliche Vermögen 157.366,56 EUR.

2. Rechtslage

Die Erblasserin hat die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen ihrer Verfügung von Todes wegen als alleinige Erbin benannt.

Gem. § 1922 BGB ist die Erbschaft im Zeitpunkt des Erbfalls auf die Lutherstadt Wittenberg als berufene Erbin übergegangen.

Obschon der Nachlass mit dem Erbfall sofort und von selbst auf die Lutherstadt Wittenberg als berufene Erbin übergegangen ist, besteht noch eine Phase der Unsicherheit, da die Lutherstadt Wittenberg berechtigt ist, den Anfall der Erbschaft durch Ausschlagung zu beseitigen (§ 1922 BGB). Im Interesse einer zügigen Nachlassabwicklung, ist das Gesetz bemüht, die Zeit der Unklarheit über den endgültigen Erbanfall rasch zu beenden. Daher endet die Ausschlagungsberechtigung, sobald die Lutherstadt Wittenberg selbst ihren Entschluss, die Erbschaft zu behalten, nach außen erkennbar werden lässt, spätestens aber mit Ablauf der gesetzlichen Ausschlagungsfrist (§ 1923 BGB).

Die Annahme der Erbschaft kann auf drei verschiedenen Wegen erfolgen: durch Erklärung des Erben, durch schlüssiges Annahmeverhalten oder durch Ablauf der Ausschlagungsfrist.

Die Annahmeerklärung ist eine Äußerung des Erben, in der er seine Absicht kundtut, den Nachlass endgültig zu behalten. Das Gesetz schreibt für die Annahmeerklärung weder eine bestimmte Form noch einen bestimmten Adressaten vor. Da aber die Rechtsfolgen der Annahme auf die Nachlassbeteiligten ausgerichtet sind, die sich nunmehr auf die endgültige Erbenstellung verlassen können, entspricht es dem Zweck der Vorschrift, eine bindende Annahmeerklärung grundsätzlich nur dann zu bejahen, wenn die Erklärung gegenüber einem Nachlassbeteiligten abgegeben wurde. Als solche kommen vor allem Miterben, Nachlassgläubiger, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, aber auch das Nachlassgericht in Betracht. Der Verlust des Ausschlagungsrechts tritt spätestens durch Ablauf der Ausschlagungsfrist ein. Das Gesetz stellt den Fristablauf im Wege einer Fiktion der Annahme gleich. Es genügt der reine Zeitablauf (vgl. *MüKoBGB/Leipold*, 8. Aufl. 2020, BGB § 1943 Rn. 3).

Gem. § 1944 BGB beginnt die Ausschlagungsfrist in dem Zeitpunkt, in welchem die Lutherstadt Wittenberg vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat (hier: 02.05.2022) und endet nach Ablauf von 6 Wochen, mithin am 13.06.2022.

Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG ist der Vermögensübergang an Kommunen von Todes wegen (Erbschaft) oder durch Zuwendung zu Lebzeiten (Schenkung) von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit.

3. Beschlussgegenstand

Aufgrund der Höhe des vorhandenen Vermögens und der überschaubaren aus dem Nachlass zu bedienenden Verbindlichkeiten wird empfohlen, gegenüber dem Nachlassgericht die Annahme der Erbschaft zu erklären.